



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Untersuchung von Proben privater Auftraggebender

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen im veterinärdiagnostischen Bereich des CVUA Karlsruhe. Sie gelten ebenso für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung an das CVUA Karlsruhe gelten diese AGB als anerkannt. Wird es wieder besseren Wissens unterlassen, einen ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übermitteln, gelten die AGBs durch Abgabe der Probe als angenommen.

Änderungen der AGBs vorbehalten.

2. Auftragserteilung und Annahme des Auftrags

Ein Auftragsverhältnis gilt als zustande gekommen mit dem Eingang von Proben und Untersuchungsantrag und der Auftragsannahme durch das CVUA Karlsruhe. Der Auftrag gilt auch als erteilt, wenn anstelle eines Untersuchungsantrags eine formlose Niederschrift folgende Angaben enthält:

- Gewünschte Untersuchung(en)
- Daten zum Tier (Art, Rasse, Alter, Geschlecht, Kennzeichen [Ohrmarken-Nummer, Fußring-Nummer] usw.)
- Vorbericht (u.a. Krankheitszeichen, Therapie), der für ein gezieltes diagnostisches Vorgehen sehr wichtig ist
- ggf. Tierseuchenkassen-Nummer
- Adresse/n (Besitzer und ggf. Tierarzt)
- Datum und Unterschrift

Die Auftragsannahme erfolgt durch die Durchführung des Auftrags. Auftraggebende Person im vertragsrechtlichen Sinn ist die/der Einsendende, sofern keine anderen Absprachen bestehen.



3. Kosten

Die Untersuchungen sind kostenpflichtig. Die Kosten werden nach der entsprechenden Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Auf die Leistungskataloge wird verwiesen.

Untersuchungen für die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg werden entsprechend dem „Leistungskatalog zu den Kosten von labordiagnostischen Maßnahmen zu Erkennung von Tierkrankheiten“ oder im Einzelfall in Absprache mit den Tiergesundheitsdiensten durchgeführt.

Für eine Kostenübernahme durch die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ist die **Angabe der Tierhalter- Nummer zwingend erforderlich.**

Nach Abschluss der Untersuchungen ergeht ein Gebührenbescheid.

Untersuchungen zur Abklärung des Verdachts auf Tierseuchen sowie Untersuchungen auf Krankheiten, deren Aufklärung in öffentlichem Interesse liegen sind in der Regel kostenfrei.

4. Untersuchungsantrag

Für die Erteilung eines Untersuchungsauftrages werden in der Regel die aktuellen Formblätter verwendet. Diese sind beim CVUA Karlsruhe erhältlich bzw. stehen als Vordrucke zum Herunterladen auf der Homepage zur Verfügung.

Das CVUA Karlsruhe ist gehalten, nur solche Untersuchungsaufträge anzunehmen, für die die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel zur Verfügung stehen.

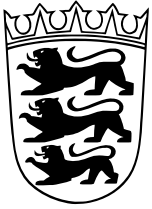
Davon unbeschadet behält sich das CVUA Karlsruhe die Vergabe von Untersuchungen an andere kompetente Untersuchungseinrichtungen vor. Dies wird gegebenenfalls im Ergebnisbericht mitgeteilt.

Für jedes eingesandte Tier oder gleichartig erkrankte Gruppe bzw. Einsendung durch eine Person ist ein getrennter Untersuchungsauftrag auszufüllen. Die Proben müssen gekennzeichnet und die Kennzeichnung auf dem Untersuchungsauftrag aufgeführt werden.

5. Untersuchungsmethoden

Das CVUA Karlsruhe untersucht die Einsendungen so zeitnah wie möglich mit Hilfe anerkannter, etablierter Methoden und wählt diese in der Regel selbst aus. Die Methoden sind schriftlich festgelegt. Eine Liste der akkreditierten Prüfverfahren kann auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Die/der Auftraggebende erklärt sich durch den Untersuchungsantrag bereit, dem CVUA Karlsruhe die Entscheidung über die am besten geeigneten Untersuchungsverfahren zu überlassen, sofern nicht ein bestimmtes Untersuchungsverfahren verlangt wurde.

Nach Absprache können ggf. von den Einsendenden gewünschte Untersuchungsmethoden angewendet werden.



6. Rechte am Probenmaterial

Eingesendetes Untersuchungsmaterial (Tierkörper, Organmaterial, sonstiges Probenmaterial, Isolate, etc.) sowie daraus gewonnene Isolate gehen mit Einsendung der Probe in den Besitz des Untersuchungsamtes über. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Untersuchungsmaterial an Dritte, sofern dies zur Diagnosefindung bzw. aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist (z.B. Weiterleitung an das Nationale Referenzlabor zur Bestätigung von Untersuchungsergebnissen).

Tierkörper, Teile davon oder sonstige Proben werden nach Übergabe an das CVUA Karlsruhe aus hygienischen Gründen grundsätzlich **nicht** an den Auftraggeber zurückgegeben.

Eine Herausgabe einzelner Tierkörper zum Zwecke der Präparation und für wissenschaftliche Zwecke bzw. zur Kremierung erfolgt nur auf besondere Anforderung und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

7. Untersuchungsergebnisse

Die Rückmeldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls in vereinfachter Form unter Verwendung der unter Nr. 4 genannten Formblätter. Nicht aufgeführte Informationen können auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Bei der Rückmeldung der Untersuchungsergebnisse wird grundsätzlich auf eine Angabe der hausspezifischen Codierung für die verwendeten Untersuchungsmethoden verzichtet.

Die telefonische Vorabmitteilung von Untersuchungsergebnissen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Ggf. wird die/der Auftraggebende über nicht zur Untersuchung geeignete Proben informiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Änderungen im Untersuchungsumfang, bzw. Unklarheiten bezüglich des Auftrags erfolgt eine Rücksprache.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Erhebung von personenbezogenen Daten der Auftraggebenden in der Laborinformationsmanagementsoftware (u.a. Kontaktdaten, Art der beauftragten Untersuchung, Auftragsdatum und Auftragsnummer) sowie deren Verarbeitung durch das CVUA Karlsruhe erfolgt ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages (Durchführung der Untersuchungen und Erstellung der Prüfberichte) und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen. Mit Ausfüllen des Untersuchungsantrags erklären sich die Auftraggebenden mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden.

Das CVUA Karlsruhe unterliegt Berichtspflichten nach den Tiergesundheitsrecht, dem Tierschutzgesetz sowie dem Fleischhygienegesetz. Die dabei erforderliche Weitergabe und Bearbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Anforderungen des Datenschutzgesetzes Baden-Württemberg.



9. Pflichten der Auftraggebenden

Die/der Auftraggebende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Proben ordnungsgemäß verpackt sind und bei Bedarf gekühlt oder gefroren versandt werden. Zudem ist das CVUA Karlsruhe umgehend zu informieren, wenn von diesen Proben Gefahr ausgeht.

Die Auftraggebenden erkennen die o. g. Geschäftsbedingungen mit ihrer Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag an.